

Gesetz

vom

**zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung des Handels
(Tabakverkauf)**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 15. April 2008;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Gesetz über die Ausübung des Handels vom 25. September 1997 (SGF 940.1) wird wie folgt geändert:

Art. 31 Tabakverkauf

Der Verkauf von Tabak und Tabakerzeugnissen an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

Art. 36 Bst. b

[Mit einer Busse bis zu 20 000 Franken, bei Rückfall innert zweier Jahre seit der letzten Widerhandlung bis zu 50 000 Franken, wird bestraft, wer:]

- b) gegen die Pflichten nach den Artikeln 26, 27, 30 Abs. 1, 31 und 35 dieses Gesetzes verstösst;

Art. 2

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

² Der Staatsrat setzt den Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.